

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Cloppenburg (Abfallentsorgungssatzung)

in der Fassung vom 26.04.2005 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28.10.2008

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 365) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455), i. V. m. § 11 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg mit Beschluss vom 26.04.2005 folgende Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-/AbfG-sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Vermeidung von Abfällen ist ein wichtiges Ziel der Abfallwirtschaft des Landkreises Cloppenburg.
Wer dessen Einrichtungen benutzt, muss daher die Menge der Abfälle so gering wie möglich halten.
Insbesondere sind Abfälle zur Verwertung nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu entsorgen.
Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Einrichtungen sollen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen bzw. wiederverwertbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.
- (3) Der Landkreis Cloppenburg betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zur Durchführung dieser Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.
- (4) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Deponie in Sedelsberg
 - Entsorgungszentrum in Stapelfeld
 - Kompostwerk in Stapelfeld
 - Wertstoffsammelstellen
 - sowie alle zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.Daneben wird die Vorbehandlung der abzulagernden Abfälle in der Abfallvorbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftszentrums Wiefels vorgenommen.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i. S. der §§ 4 - 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu

erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Einsammeln, Befördern, Behandeln und Lagern.

Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.

- (2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG.
- (3) Von der Abfallentsorgung sind folgende Abfallarten ausgeschlossen:
 - a) Absolut ausgeschlossen sind die in der Anlage (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfallarten ohne Zusatzbuchstaben "J" nach dem sechsstelligen Abfallschlüssel.
 - b) Auflösend bedingt ausgeschlossen sind die in der Anlage (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfallarten mit dem Zusatzbuchstaben "J" nach dem sechsstelligen Abfallschlüssel, sofern das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg im Einzelfall seine Zustimmung zur Entsorgung in den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Cloppenburg nicht erteilt hat. Abfallerzeuger/-besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, entsprechende Abfallanlieferungen beim Landkreis Cloppenburg so frühzeitig anzukündigen, dass bereits am Entstehungsort der Abfälle Proben genommen werden können. (Probenahme und Untersuchung erfolgen auf Kosten des Abfallerzeugers/-besitzers).
 - c) Altautos, Autowracks, Metallbehältnisse $> 0,15 \text{ m}^3$.
- (4) Von der Abfallentsorgung sind Abfälle ausgeschlossen, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, insbesondere Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung-VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), geändert durch Verordnung vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1572) soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Vom Einsammeln, Befördern und Behandeln sind ausgeschlossen:

Schlammige und pastöse Abfälle mit nicht ausreichender Festigkeit im Penetrationsversuch. Als Kriterium für die nicht ausreichende Festigkeit gilt die Eindringtiefe des vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie entwickelten Prüfstempels im Penetrationsversuch mit einer Eindringtiefe von $> 5 \text{ mm}$ bei einem Druck von 5 N/cm^2 .
- (6) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle ausgeschlossen, die wegen ihrer Art, Größe oder Menge oder ihres Gewichts nicht im Rahmen der Regelungen dieser Satzung eingesammelt und befördert werden können.

Die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle sind durch den Abfallbesitzer dem Entsorgungszentrum Stapelfeld zuzuführen oder zuführen zu lassen. § 25 bleibt unberührt.
- (7) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind von der Abfallentsorgung insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen entsprechend § 20 oder in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich, in anderen Herkunftsbereichen entsprechend § 21, anfallen.

- (8) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung bzw. von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet (z. B. durch Andienungspflicht an die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall - NGS).

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 5 bis 25 dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht entfällt.
- (3) Auf schriftliche Anzeige wird der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn
- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Anzeigende in der Lage ist, den Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.
 - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 4 Wochen nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3 oder 4 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4 Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Durchführung der Abfallverwertung und Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
 1. Kompostierbare Abfälle (§ 6)
 2. Altpapier (§ 7)
 3. Altglas (§ 8)
 4. Altmetall (§ 9)
 5. Altreifen (§ 10)
 6. Sperrmüll (§ 11)
 7. Altholz (§ 12)
 8. Kühl- und Gefriergeräte (§ 13)
 9. Elektroaltgeräte (§ 14)
 10. Altkleider (§ 15)
 11. Bauschutt (§ 16)
 12. Baustellen-/Baumischabfälle (§ 17)
 13. Straßenaufbruch (§ 18)
 14. Bodenaushub (§ 19)
 15. Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 20)
 16. Sonderabfall-Kleinmengen (§ 21)
 17. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall) (§ 22)

Über Zweifel an der Zuordnung einzelner Abfallarten entscheidet der Landkreis.

- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 25 zu überlassen.

§ 6 Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus Haushaltungen und Gärten, deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu gehören z. B. Gemüse-, Obst- und sonstige feste Speisereste sowie Grünabfälle.
- (2) Kompostierbare Abfälle, die zur Eigenkompostierung geeignet sind, können ggf. auf dem eigenen, hinreichend großem und geeignetem Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden (Komposthaufen).
In Betracht kommen insbesondere organische Abfälle aus dem Garten, nativ-organische Küchenabfälle und sonstige kompostierbare Abfälle, z. B.
 - Baum- und Strauchschnitt
 - Rasenschnitt
 - Gemüse- und Obstreste
 - Kaffeefilter
- (3) Kompostierbare Abfälle, die nicht selbst verwertet werden, sind in den gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 zugelassenen Abfallbehältern (Komposttonnen) bereitzustellen. Hinsichtlich der Bestimmung des Abfuhrtages sowie der Durchführung der Abfuhr sind § 24 Abs. 2 bis 6 entsprechend anzuwenden.
- (4) Die kompostierbaren Abfälle aus Gärten können alternativ den Wertstoffsammelstellen der Gemeinden oder den Sammelstellen bei der Deponie Sedelsberg bzw. beim Entsorgungszentrum Stapelfeld zugeführt werden.

- (5) Baumstubben, deren Durchmesser der Schnittstelle über der Wurzel größer als 12 cm ist, können nicht auf den Wertstoffsammelstellen und auch nicht durch die Komposttonne entsorgt werden. Sie sind der Sammelstelle bei der Deponie Sedelsberg zuzuführen.
- (6) Kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind grundsätzlich einer Verwertung zuzuführen. In haushaltsüblichen Mengen können sie zusammen mit kompostierbaren Abfällen aus Haushaltungen gemäß Abs. 3 bis 5 entsorgt werden. Sollte den Betrieben für größere als haushaltsübliche Mengen nachweislich keine zumutbare Verwertungsmöglichkeit gegeben sein, können sie ihre kompostierbaren Abfälle dem Kompostwerk des Landkreises zuführen. Gewerbliche Speiseabfälle sind einer geeigneten Verwertung zuzuführen. (Die Kreisverwaltung gibt Auskunft über entspr. lizenzierte Betriebe.)

§ 7 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind Druckerzeugnisse aller Art, Pappe, Kartonagen, Verpackungen aus Papier/Pappe, sowie andere nicht verschmutzte ausschließlich aus Papier/Pappe bestehende bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altpapier ist dem Landkreis in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (Altpapiertonnen) bereitzustellen. Hinsichtlich der Bestimmung des Abfuhrtages sowie der Durchführung der Abfuhr sind § 24 Abs. 2 bis 6 entsprechend anzuwenden.
- (3) Altpapier aus Haushaltungen, das vorübergehend verstärkt anfällt und nicht über die vorhandenen Altpapiertonnen entsorgt werden kann, kann gebührenfrei in den bei den Wertstoffsammelstellen der Gemeinden oder bei der Deponie Sedelsberg bzw. beim Entsorgungszentrum Stapelfeld aufgestellten Altpapiercontainern entsorgt werden.
- (4) Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder landwirtschaftlich genutzt werden sowie für öffentliche Einrichtungen, gilt, dass das hier anfallende Altpapier einer Verwertung zuzuführen ist. Ist eine Abnahme der Wertstoffe nachweislich nicht sicherzustellen, so nimmt der Landkreis die Wertstoffe bei den Sammelstellen auf der Deponie Sedelsberg und beim Entsorgungszentrum Stapelfeld an. Der Landkreis benennt auf Anfrage Einrichtungen, die eine entsprechende Verwertung durchführen. Altpapier ist sortenrein anzuliefern und darf nicht dem hausmüllähnlichen Gewerbeabfall beigegeben werden.

§ 8 Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Hohlglas (z. B. Flaschen, Konservengläser), nicht aber Fenster und Spiegelglas sowie Glasbruch und andere Abfälle aus Glas, dessen sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altglas aus Haushaltungen ist zu den vom Landkreis flächendeckend aufgestellten Altglascontainern zu bringen und dort durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container für die Entsorgung zu überlassen. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Altglascontainer nur werktags von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

- (3) Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder landwirtschaftlich genutzt werden sowie für öffentliche Einrichtungen, gilt, dass das hier anfallende Altglas einer Verwertung zuzuführen ist. Ist eine Abnahme der Wertstoffe nachweislich nicht sicherzustellen, so nimmt der Landkreis die Wertstoffe bei den Sammelstellen auf der Deponie Sedelsberg und beim Entsorgungszentrum Stapelfeld an. Der Landkreis benennt auf Anfrage Einrichtungen, die eine entsprechende Verwertung durchführen. Altglas ist sortenrein anzuliefern und darf nicht dem hausmüllähnlichen Gewerbeabfall beigegeben werden.

§ 9 Altmittel

- (1) Altmittel im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind alle im Haushalt anfallenden Gegenstände aus Metall (z. B. Wäschepfähle, Fahrräder, Bettgestelle, Maschendraht, Öfen u.ä.), deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Nicht zum Altmittel im vorstehenden Sinne gehören asbesthaltige Nachtspeichergeräte, Öfen, Öltanks, Autowracks, metallhaltige Autoteile und Metallbehälter mit Restinhalt.
- (3) Altmittel wird auf schriftliche Anmeldung des Abfallbesitzers (per Abholkarte) bis zu zweimal jährlich von den vom Landkreis beauftragten Abfuhrunternehmen an im Einzelfall bestimmten Wochentagen bei den Haushaltungen abgeholt.
- (4) Altmittel ist so verpackt, gestapelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und ein zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Pro Abfuhr wird eine Menge von höchstens 3 cbm entsorgt. Die Bereitstellung des Altmittels darf frühestens am Tag vor dem angekündigten Abfuhrtermin erfolgen, spätestens aber bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag.
- (5) Alternativ kann Altmittel aus Haushaltungen zweimal jährlich kostenlos unter Vorlage der Abholkarte (max. 3 cbm je Anlieferung) auf der Deponie Sedelsberg, beim Entsorgungszentrum Stapelfeld und auf den Wertstoffsammelstellen der Gemeinden in den dort aufgestellten Wertstoffcontainern entsorgt werden.
- (6) Unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände und Abfallreste, die bei der Altmittelabfuhr nicht abgefahren werden, sind in jedem Falle von demjenigen, der die Abfuhr veranlasst hat, unverzüglich wieder zu entfernen.
- (7) Altmittel aus Gewerbebetrieben, öffentlichen Einrichtungen, land- und forstwirtschaftlichen sowie Gartenbaubetrieben sind einer Verwertung zuzuführen. Kann eine Verwertung haushaltsüblicher Altmittel nachweislich nicht erfolgen, so können diese bei den Sammelstellen auf der Deponie Sedelsberg und beim Entsorgungszentrum Stapelfeld gegen Gebühr beigegeben werden.

§ 10 Altreifen

- (1) Altreifen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind von privatgenutzten Kraftfahrzeugen stammende PKW- oder LKW-Reifen ohne Felgen, deren sich der Besitzer entledigen will. Altreifen sollen in der Regel beim Handel zurückgegeben werden.

- (2) Soweit eine Rückgabe nicht möglich ist, sind Altreifen bei den Sammelstellen auf der Deponie Sedelsberg bzw. beim Entsorgungszentrum Stapelfeld oder bei den Wertstoffsammelstellen der Gemeinden gegen Gebühr abzuliefern.
- (3) Die in den Gewerbebetrieben anfallenden Altreifen sind einer Verwertung zuzuführen. Der Landkreis benennt auf Anfrage Einrichtungen, die eine entsprechende Entsorgung durchführen.
Kann eine Verwertung der Reifen nachweislich nicht erfolgen, so können diese bei den Sammelstellen auf der Deponie Sedelsberg und beim Entsorgungszentrum Stapelfeld gegen Gebühr abgegeben werden.

§ 11 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind alle im Haushalt anfallenden beweglichen Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Sperrmüll gehören die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 17 aufgeführten Abfälle.
- (2) Sperrmüll wird auf schriftliche Anmeldung des Abfallbesitzers (per Abholkarte) bis zu zweimal jährlich von den vom Landkreis beauftragten Abfuhrunternehmen an im Einzelfall bestimmten Wochentagen bei den Haushaltungen abgeholt.
- (3) Sperrmüll ist so verpackt, gestapelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und ein zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Pro Abfuhr wird eine Menge von höchstens 4 cbm entsorgt. Die Bereitstellung des Sperrmülls darf frühestens am Tag vor dem angekündigten Abfuhrtermin erfolgen, spätestens aber bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag.
- (4) Alternativ kann Sperrmüll aus Haushaltungen zweimal jährlich kostenlos unter Vorlage der Abholkarte (max. 4 cbm je Anlieferung) bei den Sammelstellen auf der Deponie Sedelsberg oder beim Entsorgungszentrum Stapelfeld angeliefert werden.
- (5) Unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände und Abfallreste, die bei der Sperrgutabfuhr nicht abgefahren werden, sind in jedem Falle von demjenigen, der die Abfuhr veranlasst hat, unverzüglich wieder zu entfernen.

§ 12 Altholz

- (1) Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.
- (2) In Abhängigkeit von der Schadstoffbelastung wird Altholz in vier Kategorien aufgeteilt:
A I: Naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.

A II: Verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel.

A III: Altholz mit halogenorganische Verbindungen in seiner Beschichtung, ohne Holzschutzmittel.

A IV: Mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, ebenso alle Hölzer, die nicht eindeutig zur Kategorien A I bis A III gehören.

- (3) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es dem Landkreis bei den Sammelstellen auf der Deponie Sedelsberg bzw. beim Entsorgungszentrum Stapelfeld zu überlassen. Das überlassene Altholz ist vom Anlieferer in die bereitgestellten Container einzufüllen, dabei werden die Kategorien (siehe Absatz 2) A I bis A III zusammengefasst.

§ 13 Kühl- und Gefriergeräte

- (1) Kühl- und Gefriergeräte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind Elektrogeräte aus Haushaltungen, die aufgrund der in diesen Geräten vorhandenen schadstoffhaltigen Kühlmittel und Kompressorölen gesondert entsorgt werden müssen. Hierunter fallen auch Wasch- und Geschirrspülmaschinen mit PCB-haltigen Kondensatoren.
- (2) Diese Elektrogeräte werden auf schriftliche Anmeldung des Abfallbesizers (per Abholkarte) von den vom Landkreis beauftragten Abfuhrunternehmen an im Einzelfall bestimmten Wochentagen bei den Haushaltungen abgeholt.
- (3) Von der Abfuhr ausgenommen sind grundsätzlich solche Geräte, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes (über 75 kg) nicht von zwei Personen verladen werden können. Die Bereitstellung der Geräte darf frühestens am Tag vor dem angekündigten Abfuhrtermin erfolgen, spätestens aber bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag.
- (4) Alternativ können diese Elektrogeräte aus Haushaltungen unter Vorlage der Abholkarte kostenlos bei den Sammelstellen auf der Deponie Sedelsberg oder beim Entsorgungszentrum Stapelfeld angeliefert werden.

Kühl- und Gefriergeräte, die von Gewerbebetrieben nachweislich im Zusammenhang mit Verkäufen aus Haushaltungen zurückgenommen werden, können ebenfalls von den Gewerbebetrieben bei den Sammelstellen auf der Deponie Sedelsberg oder beim Entsorgungszentrum Stapelfeld kostenlos entsorgt werden.

Kühl- und Gefriergeräte aus Gewerbebetrieben sind bei den Sammelstellen auf der Deponie Sedelsberg oder beim Entsorgungszentrum Stapelfeld kostenpflichtig zu entsorgen.

- (5) Unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände und Abfallreste, die bei der Abfuhr nicht abgefahren werden, sind in jedem Falle von demjenigen, der die Abfuhr veranlasst hat, unverzüglich wieder zu entfernen.

§ 14 Elektroaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr.9 sind entsprechend den Sammelgruppen des Elektro- und Elektronikgesetz
 1. elektrische Haushaltsgroßgeräte,
 2. Kühlgeräte,
 3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik,
 4. Gasentladungslampen und
 5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollgeräte.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten sind dem Landkreis von Endnutzern und Vertreibern bei den Sammelstellen an der Deponie Sedelsberg und dem Entsorgungszentrum in Stapelfeld in die dafür bereitstehenden Behältnisse zu überlassen. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 bis 3 des Absatzes 1 sind Anlieferungsort und -zeitpunkt mit dem Landkreis abzustimmen.
- (3) Alternativ können vom Landkreis festgelegte sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten zweimal jährlich kostenlos im Rahmen der Altmetallabfuhr nach § 9 sowie der Abfuhr der Kühl- und Gefriergeräte nach § 13 abgeholt werden.

§ 15 Altkleider

- (1) Altkleider im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind gebrauchte, nicht verschmutzte bewegliche Sachen, die im Haushalt anfallen und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu gehören z. B. Kleidung, Wäsche, Schuhe, Wolldecken, Gardinen und Federbetten.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Altkleider sollen vorrangig caritativen Organisationen bei entsprechenden Sammlungen oder an den bekannten Sammelstellen zur Verwertung überlassen werden.
- (3) Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Gegenstände bei den Wertstoffsammelstellen der Gemeinden und bei den Sammelstellen auf der Deponie Sedelsberg oder beim Entsorgungszentrum Stapelfeld in die dafür vorgesehenen Sammelcontainer für die Entsorgung zu überlassen.

§ 16 Bauschutt

- (1) Bauschutt im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind feste, nicht schadstoffbelastete mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen (max. 5 Vol. %).
- (2) Bauschutt ist grundsätzlich den im Landkreis ansässigen genehmigten Bauschuttsortier- und -brechanlagen anzuliefern.
- (3) Kleinere Mengen Bauschutt (bis 0,5 cbm) können bei den Sammelstellen auf der Deponie Sedelsberg oder beim Entsorgungszentrum Stapelfeld abgegeben werden.

§ 17 Baustellen-/Baumischabfälle

- (1) Baustellenabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 12 sind alle bei Baumaßnahmen anfallenden Stoffe, die weder schadstoffbelastet, noch mineralischen Ursprungs sind, wie Kunststoffe, Isoliermaterial, Pappe, Metall usw..
- (2) Baustellenabfälle sollen am Entstehungsort soweit wie möglich in die einzelnen wiederverwertbaren Fraktionen getrennt werden. Die getrennt erfassten und einer Verwertung zuführenden Fraktionen wie Altmetall, Altholz, saubere Kartonagen können bei den Sammelstellen auf der Deponie Sedelsberg oder beim Entsorgungszentrum Stapelfeld zur Wiederverwertung angedient werden. Baustellenabfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden können, sind der Deponie Sedelsberg bzw. dem Entsorgungszentrum Stapelfeld als Abfall zur Beseitigung zu überlassen.
- (3) Eine Vermischung von Bauschutt und Baustellenabfällen (Baumischabfälle) ist schon am Entstehungsort zu vermeiden. Kann eine getrennte Erfassung nicht durchgeführt werden, sind die Mischabfälle den im Landkreis ansässigen genehmigten Bauschuttsortier- und -brechanlagen anzuliefern.
- (4) Kleinere Mengen Baumischabfälle (bis 0,5 cbm) können bei den Sammelstellen auf der Deponie Sedelsberg oder beim Entsorgungszentrum Stapelfeld abgegeben werden.

§ 18 Straßenaufbruch

- (1) Straßenaufbruch im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 13 sind nicht schadstoffbelastete, nicht teerhaltige, feste mineralische Stoffe, die bei Baumaßnahmen im Straßen-, Wege- und Brückenbau anfallen (z. B. Randsteine, Pflastersteine, Beton, Sand, Kies und Erdreich). Straßenaufbruch ist grundsätzlich den im Landkreis ansässigen genehmigten Bauschuttsortier- und -brechanlagen anzuliefern, soweit keine anderen Verwertungswege gegeben sind.
- (2) Kleinere Mengen Straßenaufbruch (bis 0,5 cbm) können bei den Sammelstellen auf der Deponie Sedelsberg oder beim Entsorgungszentrum Stapelfeld abgegeben werden.

§ 19 Bodenaushub

- (1) Bodenaushub im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 14 ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes Erd- oder Felsmaterial, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird und an Ort und Stelle nicht wieder verwertet werden kann.
- (2) Bodenaushub kann der Deponie Sedelsberg zugeführt werden, soweit ihn der Besitzer keiner anderen wirtschaftlichen Verwendung zuführen kann.
- (3) Grundsätzlich sind schadstoffbelastete Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Bodenaushub) nur nach Abstimmung mit dem Landkreis zu entsorgen.

§ 20 Problemabfälle aus Haushaltungen

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 15 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus Haushaltungen, außer Altöl, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel, Lösemittel und sonstige Chemikalien.
- (2) Problemabfälle aus Haushaltungen sind zu den vom Landkreis eingerichteten Schadstoffsammelstellen auf der Deponie Sedelsberg bzw. beim Entsorgungszentrum Stapelfeld oder an den vom Landkreis bekanntgegebenen Terminen und Orten dem Schadstoffsammelfahrzeug bei den mobilen Schadstoffsammlungen zuzuführen, soweit nicht eine gesonderte Rücknahme durch Rechtsverordnung geregelt ist.
- (3) Für die Problemabfälle nach Abs. 1 wird bei Abgabe kleinerer Mengen (bis 15 kg) keine gesonderte Gebühr erhoben.

§ 21 Sonderabfall-Kleinmengen

- (1) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfall-Kleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 15 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, deren sich der Besitzer entledigen will, soweit bei ihm davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung zur Umsetzung des europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379).
- (2) Sonderabfall-Kleinmengen können dem Schadstoffmobil des durch den Landkreis Beauftragten bei der Deponie Sedelsberg bzw. beim Entsorgungszentrum Stapelfeld zu den bekanntgegebenen Terminen überlassen werden. Die Sonderabfallkleinmengen sind soweit wie möglich in den Originalbehältnissen und getrennt nach Abfallarten bereitzustellen. Je Sammeltermin werden vom Abfallanlieferer max. 300 kg einer Sonderabfallart angenommen.

§ 22 Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 17 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 - 21 fallen oder nach § 2 Abs. 3 und 4 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 23 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen, sofern er nicht nach § 2 Abs. 5 und 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen ist.

§ 23 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Restmüllnormtonnen mit | 60 l Füllraum |
| Restmüllnormtonnen mit | 80 l Füllraum |
| Restmüllnormtonnen mit | 120 l Füllraum |
| Restmüllnormtonnen mit | 240 l Füllraum |
| 2. Restmüllgroßbehälter mit | 1.100 l Füllraum |
| für Abfälle aus Gewerbe | |
| 3. Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises | |
| Restmüllnormsäcke mit | 50 l Füllraum |
| 4. Komposttonnen mit | 80 l Füllraum |
| Komposttonnen mit | 120 l Füllraum |
| Komposttonnen mit | 240 l Füllraum |
| 5. Altpapier-tonnen mit | 240 l Füllraum |

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfallbehälter.

(2) Der Landkreis stellt den anschlusspflichtigen Haushaltungen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter zur Verfügung.

Ausgabe, Tausch und Rückgabe der Restmüllnormtonnen, Komposttonnen und Altpapier-tonnen erfolgen auf Antrag und entsprechende Genehmigung des Landkreises bei der Wertstoffsammelstelle der Gemeinde bzw. bei der Deponie Sedelsberg oder beim Entsorgungszentrum Stapelfeld. Ausgabe, Tausch und Rückgabe der Restmüllgroßbehälter erfolgen durch den vom Landkreis beauftragten Dritten. Der Anschlusspflichtige hat die ihm überlassenen festen Abfallbehälter zu übernehmen. Er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern und Verlust von Gefäßen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

(3)

1. Jedes anschlusspflichtige Grundstück ist grundsätzlich mit Restabfallbehältern nach Abs. 1 Nr. 1 bis 2, Komposttonnen nach Abs. 1 Nr. 4 und Altpapier-tonnen nach Abs. 1 Nr. 5 auszustatten. Je vorgehaltener Restabfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird eine kostenlose Altpapier-tonne zur Verfügung gestellt. Weitere Altpapier-tonnen (maximal 2 zusätzliche je Restabfallbehälter) können gegen Gebühr beantragt werden.
2. Abfälle aus privaten Haushalten können grundsätzlich nicht über Restmüllgroßbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 entsorgt werden. Dies gilt nicht für die Abfälle aus höchstens einem Haushalt, der zu einem Gewerbebetrieb gehört (Inhaber, Geschäftsführer, Betriebsleiter, Hausmeister) und sich auf dem gleichen Grundstück wie dieser befindet.
3. Der Landkreis bestimmt, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Eine Restabfallbehälterkapazität von 10 l pro Woche und Bewohner soll nicht unterschritten werden. Als Bewohner gelten alle mit 1. Wohnsitz gemeldeten Personen.
Soweit auf einem anschlusspflichtigen Grundstück Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen anfallen, muss eine zur Aufnahme dieser Abfälle ausreichende Behälterkapazität vorhanden sein; Anzahl und Größe der Abfallbehälter, die im Einzelfall bereitstehen müssen, bestimmt der Landkreis.

4. Bei Familien mit mehr als drei Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können auf Antrag neben einem Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum weitere, in der Gebühr ermäßigte Restabfallbehälter mit einem Füllraum von 120 l oder 240 l bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Haushalte mit nachweislich inkontinenten Personen.
5. Die Größe der Komposttonne ist ausreichend zu bemessen.
- (4) Für mehrere direkt benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke (gemeinsame Grundstücksgrenze) können auf schriftlichen Antrag ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.
Für die Berechnung der Kapazität und der Anzahl der festen Restabfallbehälter ist § 23 Abs. 3 Nr. 3 maßgeblich.
Die Kapazität und die Anzahl der Komposttonnen und Altpapier-tonnen ist bei einem Zusammenschluss ausreichend zu bemessen.
Voraussetzung für einen Zusammenschluss ist der Nachweis der Anschlusspflichtigen, das unter allen Beteiligten Einigkeit darüber besteht.
- (5) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere, wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen (Wertstoffsammelstellen) käuflich zu erwerben sind.
- (6) Der Restabfallbehälter oder die Komposttonne kann gewechselt werden, wenn ein Behälter mit anderem Füllraum beantragt wird.
Der Behälterwechsel ist grundsätzlich nur zum Quartalsende zulässig.

§ 24 Bereitstellung und Abfuhr der zugelassenen Abfallbehälter

- (1) Die Restmüllnormtonnen und die Komposttonnen werden in der Regel 14tägig entleert. Restmüllnormtonnen mit 60 Liter Füllraum werden auf Antrag und bei entsprechender Haushaltgröße 4-wöchentlich entleert. Die Entleerung der Altpapier-tonnen erfolgt 4-wöchentlich.
Sie sind am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr bereitzustellen. Die Entleerung von Restmüllgroßbehältern erfolgt wöchentlich, 14tägig oder 3wöchentlich entsprechend dem Antrag des Anschlusspflichtigen.
Für die Berechnung der Kapazität und der Anzahl der festen Restabfallbehälter (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2) ist § 23 Abs. 3 Nr. 3 maßgeblich.
- (2) Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird durch einen Abfuhrplan bekanntgegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
- (3) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen oder Wegen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind; dies gilt auch bei Baumaßnahmen im Straßenbereich. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.
Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen.

Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen. Im Streitfall entscheidet der Landkreis.

- (4) Die zur Abfuhr bereitgestellten festen Abfallbehälter sind mit der jeweils gültigen Gebührenmarke des Landkreises Cloppenburg zu versehen.
Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt.
Ein zur Abfuhr bereitgestellter Abfallbehälter nach § 23 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 5 darf ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten.
- (5) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (6) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

§ 25 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 6 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zum Entsorgungszentrum Stapelfeld zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.
- (2) Schlammige und pastöse Abfälle dürfen nur zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, wenn sie eine ausreichende Flügelscherfestigkeit aufweisen. Als Kriterium für die ausreichende Festigkeit gilt die Eindringtiefe des vom NLÖ entwickelten Prüfstempels im Penetrationsversuch von ≤ 5 mm bei einem Druck von 5 N/cm^2 .
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.
Ausschließlich beim Entsorgungszentrum in Stapelfeld können Anlieferungen $>2 \text{ m}^3$ folgender Abfallarten angeliefert werden:
 - kompostierbare Abfälle gemäß § 6 (außer sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)
 - Baustellenabfall gemäß § 17
 - Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall) gemäß § 22Sämtliche Anlieferungen in Sedelsberg (außer direkt abzulagernde Abfälle und sortenreiner Baum- und Strauchschnitt) setzen voraus, dass diese vom Anlieferer per Hand abgeladen und in die vorgehaltenen Container nach Fraktionen getrennt einsortiert werden.
Anlieferungen von direkt abzulagernden Abfällen werden nur bei der Deponie in Sedelsberg angenommen.
- (4) Angelieferte Abfälle, die nach dieser Satzung nicht zur Ablagerung auf den Abfallentsorgungsanlagen zugelassen sind, werden zurückgewiesen oder auf Kosten des Anlieferers sichergestellt.

§ 26 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

Dies gilt insbesondere für den Bereich der Abfallverwertung.

§ 27 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch den Landkreis zu dulden.

§ 28 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 der Nieders. Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Abfallentsorgungspflicht nach § 2 Abs. 1 nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 2. entgegen § 2 Abs. 3 die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle aufgrund falscher Deklaration auf der Deponie zur Ablagerung anliefert,
 3. dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 nicht nachkommt,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt bereithält und dem Landkreis überlässt,
 5. entgegen § 6 der getrennten Bereitstellung von kompostierbaren Abfällen aus Haushaltungen und Gärten nicht nachkommt bzw. Restabfall und sonstige Störstoffe in Komposttonnen bereitstellt,
 6. entgegen § 7 Abs. 2 der getrennten Bereitstellung von Altpapier nicht nachkommt bzw. Restabfall und sonstige Störstoffe in den Altpapiercontainern bereitstellt,
 7. entgegen § 8 Abs. 2 die Depotcontainer für Altglas außerhalb der zugelassenen Benutzungszeiten befüllt,
 8. entgegen § 8 Abs. 2 die Depotcontainer in unzulässiger Weise benutzt, und Abfälle, auch Altglas und Altpapier, neben den Depotcontainern ablagert,
 9. entgegen § 8 Abs. 3 Altglas in die Depotcontainer einfüllt, nicht sortenrein anliefert oder dem hausmüllähnlichen Gewerbeabfall beigibt,

10. entgegen § 9 Altmetalle in ungeordneter Art und Weise bereitstellt, insbesondere wenn die Bereitstellung verfrüht erfolgt, von der Altmetallabfuhr ausgenommene Abfälle bereitstellt oder unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände nicht unverzüglich wieder entfernt,
11. entgegen § 10 Altreifen nicht in der vorgeschriebenen Form anliefert,
12. entgegen § 11 Sperrmüll in ungeordneter Art und Weise bereitstellt, insbesondere wenn die Bereitstellung verfrüht erfolgt, von der Sperrmüllabfuhr ausgenommene Abfälle bereitstellt oder unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände nicht unverzüglich wieder entfernt,
13. entgegen § 13 Kühl- und Gefriergeräte in ungeordneter Art und Weise bereitstellt, insbesondere wenn die Bereitstellung verfrüht erfolgt, von der Abfuhr ausgenommene Abfälle bereitstellt oder unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände nicht unverzüglich wieder entfernt,
14. entgegen §§ 16, 17, 18 und 19 schadstoffhaltige Bauabfälle den Bauschutt-sortier- und -brechanlagen oder Deponien anliefert,
15. entgegen §§ 20 und 21 schadstoffhaltige Abfälle in die zugelassenen Abfallbehälter (§ 23 Abs. 1) einbringt,
16. entgegen § 22 Abs. 2 für die Restabfälle nicht die zu beschaffenden Abfallbehälter benutzt,
17. entgegen § 22 Abs. 2 Abfälle neben die Abfallbehälter ablegt,
18. nicht nach § 23 Abs. 1 zugelassene Abfallbehälter verwendet,
19. entgegen § 23 Abs. 3 als Anschlusspflichtiger nicht die erforderlichen Abfallbehälter oder nicht genügend Behälterkapazität bereitstellt,
20. nicht zugelassene Abfallsäcke bereitstellt (§ 23 Abs. 5),
21. durch aufgestellte Abfallbehälter entstandene Verunreinigungen von öffentlichen Verkehrsflächen nicht unverzüglich beseitigt (§ 24 Abs. 3),
22. entgegen § 24 Abs. 4 Abfallbehälter ohne gültige Gebührenmarke bereitstellt oder so befüllt, dass Beschädigungen eintreten oder eine ordnungsgemäße Entleerung nicht mehr möglich ist,
23. Abfalltransporte zu den Abfallentsorgungsanlagen entgegen § 25 Abs. 1 mit nicht geeigneten Fahrzeugen durchführt,
24. der Anzeige- und Auskunftspflicht nach § 27 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft *. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Cloppenburg vom 01.12.1998 außer Kraft.

Cloppenburg, den 26.04.2005

Hans Eveslage, Landrat

*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 26.04.2005. Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.